

**Satzung**  
**beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.05.2015**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 22.09.1991 gegründete Verein führt den Namen Freizeitsportverein „Zeuthener See I“ e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist eingetragen im Vereinsregister des AG Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 13428Nz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein betreibt nichtkommerziell den Campingplatz Zeuthener See I.  
Der Verein fördert dabei den Kinder-, Jugend- und Erwachsenenfreizeitsport, insbesondere die Ausübung der Sportarten Volleyball, Tischtennis und Federball.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verhält sich religiös und parteipolitisch neutral und lehnt rassistische Neigungen jeglicher Art als Bestandteil seiner Ziele und Zwecke unwiderruflich ab.

**§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Im Laufe des Jahres beitretende Mitglieder bezahlen den Beitrag für das gesamte Jahr und beitretende ordentliche Mitglieder zusätzlich eine Aufnahmegebühr.  
Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.  
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 15. März zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und Beschluss durch diesen kann, in begründeten Fällen, der Jahresbeitrag abweichend gezahlt werden.  
Ein Anrecht auf eine Stellfläche beginnt erst, wenn der Mitgliedsbeitrag und bei Neumitgliedern zusätzlich die Aufnahmegebühr auf dem Vereinskonto eingegangen sind.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist.  
Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen.  
Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.

**§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter der Anerkennung der Vereinssatzung, der Zeltplatzordnung, der Beitragsordnung und der Parkplatzordnung, zu beantragen.  
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
2. Mit Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.  
Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind mit der Aufnahme fällig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod

- d) Löschung des Vereins
- 4. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich und nachweispflichtig erklärt werden.  
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluss.
- 5. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wenn das Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
  - b) wenn das Mitglied mit fälligen Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat
- 6. In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
- 7. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.  
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
- 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahres sowie rückständige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- 9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind grundsätzlich, spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin, beim Vorsitzenden einzureichen. Während der Versammlung eingereichte Anträge bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Gemeinschaftseinrichtungen, unter Beachtung festgelegter Ordnungen, zu nutzen.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins zu fördern
  - b) Beiträge, Zahlungen und Umlagen, in der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, zu entrichten
  - c) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
  - d) gefasste Beschlüsse zu befolgen
  - e) Gemeinschaftsanlagen und die von ihm genutzte Flächen in Ordnung zu halten
  - f) den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang an Arbeitsleistungen zu erbringen, von denen Mitglieder ab vollendetem 75. Lebensjahr und Mitglieder mit einer Behinderung ab 50% ausgenommen sind
- 5. Bei Verstoß gegen die Mitgliedspflichten kann der Vorstand eine Abmahnung des Mitglieds beschließen oder gemäß § 4 Ziffer 5 den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei, höchstens fünf Wochen liegen.  
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von Ihm Beauftragten geleitet.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwarts und des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Abwahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - f) Festlegung von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen und Wahl der Mitglieder für diese Ausschüsse
  - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - h) Genehmigung des Haushaltplanes
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Beschlussfassung über Anträge
  - k) Verhandlung der Berufung gegen einen Ausschluss
  - l) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen, Wahlen, Abwahlen und Abberufungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied
  - b) vom Vorstand
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.  
Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.  
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwanzig v.H. aller ordentlichen Mitglieder und unter Angabe des Zweckes und der Gründe muss der Vorstand schnellstmöglich binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
4. Es gelten § 7 Ziffer 3-9 entsprechend.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Beiräten
  - f) dem Sportverantwortlichen
  - g) dem Kulturverantwortlichen
  - h) dem Parkplatzverantwortlichen
  - i) dem Verantwortlichen für Wasseranlagen
  - j) dem Verantwortlichen für Elektroanlagen
  - k) dem Stellvertretenden Kassenwart
  - l) dem Stellvertretenden Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Organe und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.  
Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand zu Ziffer 1 a-d wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes zu Ziffer 1 a-d bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand zu Ziffer 1 a-d gewählt worden ist.  
Der Vorstand zu Ziffer 1 e-l wird vom Vorstand zu Ziffer 1 a-d berufen.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zu Ziffer 1 a-d hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
6. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan.  
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,00 € belasten, ist der Vorsitzende berechtigt.  
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten und für Rechtsverträge ist die schriftliche Zustimmung des Vorstands erforderlich.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit anzunehmen.
8. Im Auftrage des Vorsitzende oder bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der Stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.
9. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er erhebt beschlossene Beiträge und Umlagen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung verantwortlich.  
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes oder des Vorsitzenden.
10. Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen.  
Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 12 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und weder weitergegeben noch veröffentlicht.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das betroffene Mitglied nicht widersprochen hat.

Bilder auf der Homepage des Vereins dürfen nur veröffentlicht werden, wenn darauf erkennbare Personen ihr Einverständnis erklärt haben.

### **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Arche Berlin Hellersdorf, Cottbuser Straße 23, 12627 Berlin, zu, die es für die Förderung sozial benachteiligter Kinder zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Neufassung Satzung in der vorliegenden Form ist am 31.08.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Helmut Kroß  
Vorsitzender und  
Versammlungsleiter

Irina Wöllner  
Schriftführerin und  
Protokollführerin